

11. Verwerfung einer Berufung wegen offensichtlicher Unbegründetheit

Stadtgericht von Groß-Berlin
- Strafsenat 2c -

102 c BSB 11*75
711 S 79.75 - 131-95-75-06

B e s c h l u ß

In der Strafsache g e g e n

Horst. Wolfgang J a c o b i ,
geh. am 12.12.1928 in Ketzin,
vohnh. in 1193 Berlin, Schmollerplatz 2

w e g e n

sexuellen Mißbrauchs eines Kindes

hat der Strafsenat 2 c des Stadtgerichts von Groß-Berlin

in seiner Sitzung vom 05.05*1975

b e s c h l o s s e n :

Die Berufung gegen das Urteil des Stadtbezirksgerichts Berlin-Treptow vom 03*04.1975 wird als offensichtlich unbegründet

v e r w o r f e n #

Die Auslagen des Rechtsmittel verfahrens trägt der Angeklagte.

Gründe:

Das Stadtbezirksgericht Berlin-Treptow verurteilte den Angeklagten gemäß §§ 148 Abs. 1, 63, 64 StGB wegen mehrfachen sexuellen Mißbrauchs eines Kindes zu einem Jahr Freiheitsstrafe, weil er mit der 13jährigen Heike Rosenthal in der Zeit von November 1974 bis Februar 1975 in seiner Wohnung an insgesamt 12 verschiedenen Tagen Geschlechtsverkehr ausgeübt hatte. Gegen diese Entscheidung richtete sich die Berufung des Angeklagten. Der Angeklagte beruft sich darauf, daß das Kind mit seinen Handlungen einverstanden gewesen sei